

Finanzamt ante portas!

Betriebsaußenprüfung

Offenbarungs- und Schweigepflichten des Zahnarztes

Es kann jeden erwischen: Das Finanzamt meldet sich zur Außenprüfung an. Zum avisierten Termin (der mindestens 14 Tage nach Erhalt der Ankündigung liegen muss) steht der Prüfer vor Ihrer Tür und begehrt Einlass



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

So richtig wohl fühlt man sich dabei nie, aber meistens verlaufen solche Prüfungen ganz reibungslos, und die Beamten erledigen ihre Arbeit leise und fast unbemerkt. Manchmal aber auch nicht.

Zu Konflikten kann es nämlich dann kommen, wenn der Prüfer zum Beispiel die Vorlage von Patientenrechnungen verlangt. Schließlich sind daraus nicht nur Name und Anschrift des Patienten, sondern auch die erfolgten Behandlungen an sich ersichtlich. Oder – wie jüngst in einer unserer Mitgliederpraxen geschehen – die Forderung nach der Vorlage von Diagnosen zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit bei Veneers. Gehört das alles tatsächlich ohne Zustimmung des Patienten in die Hände eines Prüfers des Finanzamtes?

Mitwirkungspflicht

Das Finanzamt kann auch bei Berufsgeheimnisträgern zu denen auch Zahnärzte gehören, eine Außenprüfung durchführen und gem. § 200 Abgabenordnung (AO) die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Grundsätzlich ist ein Zahnarzt insofern auch verpflichtet, bei einer Betriebsprüfung *im Rahmen seiner Möglichkeiten* mit zu wirken. So muss er beispielsweise dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus ist er zur Auskunft verpflichtet.

Aber nicht alles unterliegt der Offenbarungspflicht. Hier gibt es klare Grenzen – auch für Finanzbehörden.

Wo endet die Mitwirkungspflicht:

Der Gesetzgeber hat zum Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse ein Auskunftsverweigerungsrecht eingeräumt. So auch im Bereich des Steuerwesens. Das sogenannte »Steuergrundgesetz«, die Abgabenordnung (AO), enthält alle geltenden Regeln über das Besteuerungsverfahren und bestimmt auch, welchen Personen bzw. Berufsgruppen ein Auskunftsverweigerungsrecht im Rahmen des Steuerwesens zusteht. Auch der Zahnarzt sowie seine Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, gehören zu diesem Kreis.

Auskunftsverweigerungsrecht:

Danach kann der Zahnarzt nach § 102 Abs. 1 Nr. 3c Abgabenordnung (AO) die Auskunft über das verweigern, was ihm in seiner Berufseigenschaft (im Rahmen eines Patientenverhältnisses) anvertraut oder bekannt geworden ist. Wichtig hierbei ist, dass die Schwei-

gepflicht nicht nur den Inhalt des Anvertrauten oder Bekanntgewordenen, sondern auch die Existenz des Vertrauens- oder Beratungsverhältnisses selbst betrifft.

Das bedeutet, dass Sie Dritten gegenüber nicht einmal die Tatsache, wer bei Ihnen Patient ist, offenbaren dürfen. Die namentliche Nennung von Patienten Dritten gegenüber ist somit nicht ohne deren Einverständnis gestattet.

Als anvertraut gilt, was schriftlich

Schaffen Sie dem Prüfer ein angenehmes Umfeld und damit auch sich selbst eine Basis, auf der Sie gewinnbringend kommunizieren können



FOTO: T. M. PIERUSCHKEK / PHOTOCASE.COM

oder mündlich im Vertrauen auf die Verschwiegenheit mitgeteilt worden ist. Es genügt auch sonstiges Bekanntwerden, etwa durch Einsicht in Schriftstücke, Beobachtungen, etc.. Streng genommen gehört beispielsweise selbst der von der Patientin geplante Urlaub oder das neue Auto, von dem Sie Ihnen berichtet, zu diesen Dingen, die der Schweigepflicht unterliegen.

Verweigerung zur Vorlage von Unterlagen:

Gemäß § 104 Abs. 1 AO kann der Zahnarzt im Umfang des Auskunftsverweigerungsrechts aber auch die Vorlage von Unterlagen verweigern.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes unterliegen Angaben, wie etwa Ausgangsrechnungen, bei denen davon auszugehen ist, dass ihnen regelmäßig die Identität des Patienten wie auch die durchgeführten Behandlungsmaßnahmen zu entnehmen sind, ebenfalls dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b AO. Das bedeutet, dass trotz der dem Grunde nach bestehenden Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen der Zahnarzt der Finanzbehörde die Einsichtnahme in alle Daten verweigern darf, auf die sich sein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 102 AO erstreckt, und die patientenbezogenen Unterlagen zurück halten darf.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen vertritt hierzu jedoch die Auffassung, dass, wenn der Zahnarzt die Unterlagen patientenbezogen zur Verfügung stellt, eine befugte Offenbarung vorliege. Mit dieser für uns nicht akzeptablen Auffassung haben wir uns an den Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen gewandt. Dieser wiederum teilt – wie zu erwarten war – diese Ansicht jedoch nicht.

Was sagt der Datenschützer?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen hält die Auffassung der Oberfinanzdirektion für zweifelhaft! Im Weiteren führt er in einem Schreiben aus Juli 2010 aus:

»Für die vergleichbaren Regelungen

der Strafprozessordnung (StPO) ist anerkannt, dass die Zeugnispflicht, etwa nach § 161 a StPO, keine Rechtfertigung des Bruchs der Schweigepflicht für die Person darstellt, der ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zusteht. Der Zeuge darf daher nur aussagen, wenn er einen besonderen Rechtsgrund hat, etwa wenn er seine eigenen Interessen schützen muss (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Aufl. 2009, Rdn. 5 zu § 53)«.

Das Interesse des Finanzamtes an der Vorlage jedweder personenbezogener Daten zur Prüfung rechtfertigt es also auch nach Auffassung des Datenschützers nicht, dass der Zahnarzt seine Schweigepflicht bricht.

Was können Sie tun?

Prüfer des Finanzamtes wollen und müssen letztendlich auch nur ihre Arbeit tun. Und um die ordnungsgemäß erledigen zu können, sind sie auf Mit Hilfe angewiesen und daher dankbar, wenn man Ihnen kooperativ gegenüber tritt. Zeigen Sie sich freundlich und aufgeschlossen und versichern Sie Ihre Unterstützung. Auch einem Tässchen Kaffee gegenüber ist der Prüfer vielleicht nicht abgeneigt. Kurzum: Schaffen Sie dem Prüfer ein angeneh-

mes Umfeld und damit auch sich selbst eine Basis, auf der Sie gewinnbringend kommunizieren können.

Umso einfacher fällt es, deutlich Position zu beziehen, wenn es dann um die Vorlage von Patientenunterlagen geht. Da ist, – wie vorstehend beschrieben – die Rechtssprechung des Bundesfinanzhofes eindeutig: Personenbezogene Unterlagen sollen dem Finanzamt nur *in neutralisierter Form* vorgelegt werden. Auch hier gilt: Der Schutz von Patientendaten muss auch gegenüber den Finanzbehörden gewährleistet werden.

Daher ist in solchen Fällen anzuraten, den Patientennamen und sämtliche Daten, die Rückschlüsse auf die Person zulassen, schlicht zu schwärzen, bevor Sie den Finanzbehörden solche Unterlagen aushändigen.

Auf diese Weise sind dem Finanzamt Rückschlüsse auf die Person Ihrer Patienten nicht möglich. Sie selbst sind aber Ihrer Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen gegenüber dem Finanzamt nachgekommen.

Wenn Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, zögern Sie nicht anzurufen. Frau Nagel, Tel.: (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter.

Heike Nagel

Assistentin des Justitiars ●